

T e x t

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes
"Ober dem Breiteweg" der Gemeinde Erpel

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden wie folgt geändert:

- 1) Für die Grundstücke Nr. 137/4 und 467/136 in Flur 20 wird die überbaubare Fläche von 14,00 m Bautiefe auf 18,00 m erweitert.
- 2) Die vorgeschriebene 2-geschossige Bebauung, bestehend aus Erd- und Obergeschoß, wird geändert in eine 2-geschossige Bebauung, bestehend aus Erd- und ausgebautem Dachgeschoß. Diese Änderung bezieht sich auf das Eckgrundstück der Eheleute Goeble -südliches Eckgrundstück an der Projektstraße C und Pitzenpfad-, Flurstücks-Nr. 183/2 in Flur 20.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung erfaßt die Flurstücke-Nr. 137/4, 467/136 und 183/2.

Aufgestellt:

Verbandsgemeindeverwaltung Unkel
Unkel, den 30. August 1977

gez: Paulus
Verw.-Angest.

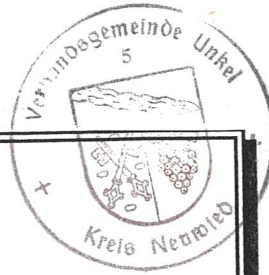
Anerkannt:

Ortsgemeinde Erpel
Erpel, den 1. September 1977

gez: Schwarz
Ortsbürgermeister

Gehört zur Genehmigungsvorfügung
der Kreisverwaltung Neuwied
vom 27. JAN. 1978 Abt. 6

**Ergänzung der
Verfahrensleiste zur Aufstellung
des Bebauungsplanes
"Ober dem Breiteweg", 3. Änderung
der Ortsgemeinde Erpel**



Ausgefertigt
Erpel, den 22.11.1993

Neustein
Neustein
Ortsbürgermeister



In Kraft gesetzt durch ortsübliche Bekanntmachung im
Wochen-Kurier der Verbandsgemeinde Unkel vom **28. Sep. 95**

Erpel, den **02. Okt. 95**

Neustein
Neustein
Ortsbürgermeister



BEGRÜNDUNG

zur 3.Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Erpel
Teilgebiet "Ober dem Breiteweg"
Verbandsgemeinde Unkel
Kreis Neuwied
Regierungsbezirk Koblenz
Land Rheinland-Pfalz

Auf den ausgewiesenen Grundstücken Flur 20, Flurstück
Nr. 137/4 und 467/136 , soll die bebaubare Fläche von
14 m auf 18 m in der Grundstückstiefe erweitert werden.
Da sich die Bauvorstellungen seit der Aufstellung des
Bebauungsplanes bis heute wesentlich geändert haben, ist
für diese Änderung das öffentliche Interesse gegeben.

Bei der Änderung der Festsetzung der verbindlich vor-
geschriebenen zweigeschossigen Bebauung in eine einein-
halbgeschossige Bebauung handelt es sich um das Endhaus
einer Bauzeile, was in dieser Art der Bebauung einen ge-
stalterisch sinnvollen Abschluß findet.

Aufgestellt:
Verbandsgemeindeverwaltung Unkel
den 30. August 1977


Verw.-Angest.

Anerkannt:
Ortsgemeinde Erpel
den 1. Sept. 1977


Ortsbürgermeister

Gehört zur Genehmigungsverfügung
der Kreisverwaltung Neuwied
vom 27. JAN. 1978 Abt. 6